



**Nr. 991**

Fakultät 6 (5 Exemplare)  
Institute der Fakultät 6  
GB 1 (25 Ex)

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Spielmannstraße 12 a  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 14.07.2014

**Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig,**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften in seiner Sitzung am 04.06.2014 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 01.07.2014 genehmigte Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 15.07.2014 in Kraft.

**Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den  
Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ der Fakultät für  
Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität  
Braunschweig**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hat in seiner Sitzung am 04.06.2014 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengang KTW (Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt) an der Technischen Universität Braunschweig, TU Verkündungsblatt Nr. 448 vom 01.08.2006, zuletzt geändert durch TU Verkündungsblatt Nr. 892 vom 01.07.2013, beschlossen:

**Abschnitt I**

1. § 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer 3 wird nach der Datumsangabe „20.08.“ ein Komma und folgende Wortfolge eingefügt:  
  
„bei Bewerbung in ein höheres Fachsemester zum Sommersemester bis zum 20.02.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Der Bewerbungszeitraum für die höheren Fachsemester beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die in § 3 Absatz 2 genannten Nachreichungsmöglichkeiten für das Abschlusszeugnis bzw. die Abschlussbescheinigungen bleiben unberührt.“
  - b. Der ehemalige Absatz 1 wird Absatz 2, wobei zwei neue Sätze vorangestellt werden:  
„Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Bewerbungsfristen ist Voraussetzung für den Einstieg in ein höheres Fachsemester ein gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossener Bachelorstudiengang. Dieser Studiengang muss vor Beginn des Bewerbungssemesters (zum Wintersemester bis zum 30.09. und zum Sommersemester bis zum 31.03.) abgeschlossen sein.“
  - c. Der ehemalige Absatz 2 wird Absatz 3, wobei die Wortfolge „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ ausgetauscht wird.
  - d. Der ehemalige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.